

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1974	Nummer 31
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 30 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten,
von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Innenminister	
7. 3. 1974	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1974 .	410

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister****Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern,
zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1974**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - IV/A 4 - 73 - 01/VI/B 3-14-12(29) u. d.
Innenministers - IV C 5/A 2 6221 - v. 7. 3. 1974

- 1 Der auch im Jahre 1974 zu erwartende starke Reiseverkehr erfordert vorbeugende Maßnahmen.

- 2 **Reisezeiten**
Reisezeiten sind:

2.1 **Ostern und Pfingsten**

- a) von Gründonnerstag, den 11. April 1974, 0.00 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, den 17. April 1974, 24.00 Uhr
b) von Freitag, den 31. Mai 1974, 0.00 Uhr, bis einschließlich Mittwoch, den 5. Juni 1974, 24.00 Uhr

Anlage 2.2 **Hauptreisezeit (Sommerferien)**

von Mittwoch, den 19. Juni 1974, 12.00 Uhr, bis Montag, den 16. September 1974, 24.00 Uhr

In den Beginn der Hauptreisezeit fallen die Termine der Fußballweltmeisterschaftsspiele, die in der Zeit vom 13. Juni bis 7. Juli 1974 stattfinden.

Im Interesse einer guten Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

3 **Bauarbeiten während der Reisezeiten**

Mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen mit 4spuriger Verkehrsführung zugelassen werden (BMV - StB 4 - 38.59.20/4140 Vms 73 vom 3. 1. 1974).

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Der BMV wird darüber hinaus den Umfang der Baustellen auf den Autobahnen in einer Karte veröffentlichen.

Arbeiten am Fahrbahnrand und neben der Strecke sind zulässig, wenn sie nach Kap. II Ziff. 5 der „Grundsätze für die Planung und Durchführung von Arbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen von längerer Dauer“, Bek. v. 8. 1. 1971 (MBL. NW. S. 622) durchgeführt werden.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeiten verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“, RdErl. v. 12. 12. 1968 (SMBl. NW. 9220) zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

- 4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

4.1 **Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen**

Für die Zeit von Montag, den 1. April 1974 bis Montag, den 30. September 1974 sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw über 4 t und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

4.2 **Sperrung von Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK)**

- 4.2.1 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, zu den in Nr. 4.1 genannten Zeiten bei Bedarf nachstehen-

de Anschlußstellen und Autobahnkreuze für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 2

AS Hamm (beide Fahrtrichtungen);
AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen);
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen);
AK Leverkusen (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Mühlheim (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen);

Autobahn A 11

AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Nord (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);

Autobahn A 14

AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-West (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);

Autobahn A 15

AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen);
AK Köln-Süd (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Köln-Poll/Porz (beide Fahrtrichtungen);
AS Köln-Deutz (beide Fahrtrichtungen);
Autobahndreieck Heumar (wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen);
AS Köln-Königsforst/Flughafen Köln-Bonn (beide Fahrtrichtungen);
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen);
AS Bonn-Siegburg (beide Fahrtrichtungen);
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen);
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen).

- 4.2.2 Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind. Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.3 **Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr**

Die Straßenverkehrsbehörden werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Vorankündigungstafeln auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

4.4 **Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben**

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nr. 2.1 und 2.2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutz der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben (vgl. IV 2 a) dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Vwv - StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Verkehrseinrichtungen); die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

4.5 **Lichtzeichenanlagen**

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

4.6 **Sonntagsfahrverbot**

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Oster-

feiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

Der Bundesminister für Verteidigung und der Bundesminister des Innern sind seitens des BMV gebeten worden, erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes in den in Nr. 2.1 angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Wehrbereichs- bzw. Grenzschutzkommandos und nach sorgfältiger Abstimmung mit den zuständigen Erlaubnisbehörden (vgl. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24) durchzuführen.

Die Verbindungsstellen der Stationierungstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 2.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sollten in den in Nr. 2.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den Nachtstunden und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.

Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. v. 6. 12. 1965 (SMBI. NW. 54).

4.8 Schwer- und Großraumverkehr (§ 22 und § 29 StVO)

4.81 Von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Mittwoch danach dürfen Erlaubnisse für den Schwer- und Großraumverkehr für Autobahnen nicht erteilt werden; für Bundesstraßen oder sonstige stark befahrene Straßen des Reise- und Ausflugsverkehrs können sie nur dann erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

4.82 Die Straßenverkehrsbehörden werden darauf hingewiesen, daß nach VI 2 der Vwv-StVO zu § 29 Abs. 3 und zu III 3 der Vwv-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 die Benutzung der Autobahnen durch erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Transporte in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1974 möglichst nur von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu erlauben ist.

4.9 Sonderveranstaltungen

Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

5 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“, RdErl. v. 12. 6. 1969 (SMBI. NW. 20530) und den „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“, RdErl. v. 8. 5. 1967 (SMBI. NW. 20530) wird angeordnet:

5.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)

5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.

Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind vorerst, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln.

Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

5.12 Die NFZ IM/NW ist als Landes- und Bundesmeldestelle des Verkehrswarnfunks der Polizei durchgehend besetzt.

5.13 Unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (Verkehrslagen der Stufen 4 und 5) auf Bundesfernstraßen sind der NFZ IM/NW immer dann zu melden, wenn die Verkehrsstörung nicht sofort beseitigt werden kann.

In diesen Fällen sollen die Fahrzeugführer aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die Störungen hingewiesen werden.

5.14 In Lagemeldungen an die NFZ IM/NW sind die Verkehrsstärken wie folgt zu bestimmen:

Verkehrsstufe	Durchfahrtsmenge (Kfz/min/Fahrstreifen)	Fließbereich	Rundfunkdurchsage
1	0–10	stabil	schwacher Verkehr
2	mehr als 10–20	stabil	lebhafter Verkehr
3	mehr als 20	instabil	dichter, noch flüssiger Verkehr
4	fallend	stop-and-go	zähflüssiger Verkehr
5	0	Stau	stehender Verkehr

5.15 Neben den angeordneten Lagemeldungen sind von den Regierungspräsidenten alle wesentlichen Veränderungen der gemeldeten Verkehrslage sofort der NFZ IM/NW mitzuteilen.

5.16 Die meldepflichtigen Polizeidienststellen Abschnitt B III des RdErl. v. 8. 5. 1967 (SMBI. NW. 20530) – berichten der Nachrichten- und Führungszentrale am 11. April und 30. Mai 1974 sowie in der Zeit vom 20. Juni 1974 bis 12. September 1974 jeweils donnerstags bis 10.00 Uhr über vorhersehbare Verkehrsstörungen an den folgenden Wochenenden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die unbedingt notwendige schnelle und lückenlose Übermittlung von Meldungen über akute Verkehrsstörungen bleibt hiervon unberührt.

5.17 Daneben behält sich der Innenminister vor, die Verkehrsstärken in den Bereichen einzelner Polizeiautobahnstationen (PASt) in dringenden Fällen bei den jeweiligen Einsatzleitungen oder der betreffenden PASt abzufragen.

5.2 Bereithalten von Abschleppwagen

Die zuständigen Polizeidienststellen veranlassen, daß an Engpässen auf Autobahnen, wie z. B. Baustellen, Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

5.3 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der vorgesehenen „Verordnung zur Erleichterung des Ferienseiteverkehrs auf der Straße im Jahre 1974“.

Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5.4 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

5.5 Erfahrungsberichte

In den Berichten ist auch auf Erfahrungen mit der Verkehrsabwicklung im Bereich von Baustellen, dem Schutz der Verkehrsumleitungen, der Einschränkung des Schwerlastverkehrs, der Erteilung von Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 i.V.m. § 30 StVO (Sonntagsfahrverbot) sowie auf Störungen durch Kolonnenverkehr der Bundeswehr und Stationierungstreitkräfte einzugehen.

Termine sind genau einzuhalten.

Ferienordnung 1974

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	28.			2.
Dänemark	24.		9.	
England	Mitte	Juli		M. Sept.
Frankreich	29.			16.
Niederlande	29.		18.	
Schweden	6.			Ende Aug.
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 19. 6. bis 16. 9. →			
Baden-Württemberg		11.	24.	
Bayern		31.		16.
Berlin		4.	17.	
Bremen		4.	17.	
Hamburg	1.		10.	
Hessen	27.		10.	
Niedersachsen		4.	14.	
Nordrhein-Westfalen		25.		7.
Rheinland-Pfalz	20.		31.	
Saarland	20.		3.	
Schleswig-Holstein		27.	10.	
FWM - Spiele	13.	7.		

- MBl. NW. 1974 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.